

gleichfalls in Valenciennes befindlicher Hss. erstellt wurde (Bibl. mun. 676, 681, 1002). Diese Übersetzung ist insofern auch textkritisch von Bedeutung, als der Vergleich der lateinischen mit der französischen Fassung lehrt, daß zumindest Ende des 13. Jh. die von Jacques de Guise überlieferte Textgestalt der Pax vorhanden gewesen sein muß. Ob der Text freilich, wie er jetzt vorliegt, wirklich aus dem Jahre 1114 stammt oder spätere Interpolationen aufweist, wie einige sonst erst im 13. Jh. bezeugte Begriffe befürchten lassen, wagen die Hg. nicht zu entscheiden. Die Pax selbst ist nicht nur ihres Alters wegen ein Verfassungsdokument von einzigartigem Rang, sondern sie regelt alle damals wichtigen Fragen des innerstädtischen Lebens, vor allem aber eben das Verhältnis der Stadtbewohner selbst zum Adel des städtischen Umlands und zum Landesfürsten, Balduin III. von Flandern. Das alles nun wird in der Form einer Friedensordnung geregelt, die der Graf und seine Gattin, Adel und Bürger beschwören und zu deren Einhaltung sie sich in gleicher Weise verpflichten. Zu dem Aspekt, inwieweit die spezielle Form der Pax in Zusammenhang zu bringen ist mit der Land- und Gottesfriedensbewegung der Zeit, äußern sich die Hg. leider nicht. Man hätte es im übrigen begrüßt, wenn der Arbeit ein Glossar beigegeben worden wäre. A.P.

---

Wilfried Reininghaus, Das Heberegister der Schwerter Kirche aus dem 15. Jahrhundert, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 74/75 (1982/83) S. 299–334, ediert das bisher zwar nicht unbekannte, aber zu wenig genutzte Heberegister von St. Viktor zu Schwerte (S. 302: *rente und gulde der kerken to Swerte*; S. 320: *registrum reddituum*) für die Zeit von 1424 bis ca. 1490 nach der Hs. Best. 4 Nr. 27 O 1 des Evangelischen Landeskirchenarchivs Bielefeld. Die insgesamt 270 Einträge der Hs., die aus Pergament- (Bl. 1–16 u. 25–38) und Papierlagen (Bl. 17–24) zusammengebunden ist, sind in sich gegliedert nach *Pennickgulde ut den busen, Gardengulde, Ackergulde, Waßgulde und Memorien*. Die Einnahmen sind zu verwenden *ad utilitatem structure, ornamentorum, luminarium ceterorumque conrequisitorium* (sic!) (S. 320). Goswin Spreckelmeyer

Stuart Jenks, Das Schreiberbuch des John Thorpe und der hansische Handel in London 1457/59, Hansische Geschichtsblätter 101 (1983) S. 67–113, veröffentlicht in Fortführung seiner Untersuchungen zur Kreditpraxis der Hanse (vgl. DA, 39, 314) den Text des von einem sonst nicht bekannten Thorpe geführten Buches, in dem alle Darlehen verzeichnet sind, die vom Mai 1457 bis zum Mai 1459 im Londoner Stadtbezirk Dewgate, dem Sitz der hansischen Kaufleute, diesen gewährt sind, und wertet diese Eintragungen statistisch aus. Dabei zeigt sich, daß trotz des von König Heinrich II. von England erlassenen Verbots langfristiger Kredite der Export der hansischen Kaufleute aus England weitgehend mit Darlehen der englischen Lieferanten finanziert wurde, wobei sich diese Kredite oft über einen längeren Zeitraum erstreckten. Karl Jordan

Handelingen van de Leden en van de Staten van Vlaanderen (1405–1419). Excerpten uit de rekeningen der steden, kasselrijen en vorstelijke ambtenaren. Deel 1: 24 maart 1405–5 maart 1413. Door A(ntoine) Zoete, Bruxelles 1981, Académie Royale de Belgique, XLVIII u. 704 S. – Durch diese Publikation der Commis-